

Landeshauptmannstellvertreter

Dipl.Ing. Erich Haider

Amt der OÖ Landesregierung

Klosterstraße 7

4010 Linz

Wien am 12.08.2005

Singvogelfang Salzkammergut

Sehr geehrter Herr Landeshauptmannstellvertreter,

der **Österreichische Tierschutzverein** tritt seit Jahren gegen den Singvogelfang im Salzkammergut auf. Nach unserer Ansicht handelt es sich dabei nicht um Brauchtum, sondern um eine archaische Form der Tierquälerei. Unsere Meinung wird unterstützt durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zur GZ 95/10/0222, welches dem Singvogelfang im Salzburger Teil der Region die behauptete Eigenschaft als Kulturgut abgesprochen hat.

Aus der Begründung des zitierten Erkenntnisses: *„...das alleine (Herkunft aus dem 16. Jahrhundert) rechtfertigt es allerdings nicht, seine Ausübung als Brauchtumspflege in dargelegtem Sinne zu qualifizieren. Diente doch der Vogelfang nach den Feststellungen der belangten Behörde zunächst prima der Nahrungsbeschaffung sowie der Erzielung der manchen Vögeln zugeschriebenen Heilwirkung, Es handelt sich somit um ein zwar traditionelles Verhalten, das im Übrigen ausschließlich dem persönlichen Interesse der einzelnen Vogelfänger diene und dient.....“*.

Wenn man zusätzlich bedenkt, dass das Salzburger Referat für Volkskultur in einer Stellungnahme klargestellt hat, dass *„der Salzburger und der Oberösterreichische Teil des Salzkammergutes in Hinblick auf den Brauch als eine Einheit gesehen werden müssen,“*, so ist es absolut unverständlich, wieso diese Tierquälerei in Oberösterreich bislang als vermeintlich legal gehandhabt wurde.

Dass der **Österreichische Tierschutzverein** die Worte „Tierquälerei“ und „Vogelfang“ nicht umsonst in einem Atemzug nennt, ergibt sich unter anderem aus dem Gutachten des renommierten Tierarztes und Vogelsachverständigen Dr. Hans Frey.

Rechtlich ist die Entnahme einzelner Singvögel aus der Natur im § 29 Absatz 1 Ziffer 5 des Oberösterreichischen Naturschutzgesetzes geregelt. Hier wird die Entnahme zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken erlaubt, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt. Zur Begründung des „privaten Zweckes“ wurde stets die Tradition der Ausstellung herangezogen. Eben dieses Ausstellen ist mit Einführung des Bundestierschutzgesetzes, näher gesagt, durch Erlassung der Tierschutzveranstaltungsverordnung (§ 2 Absatz 2) verboten. Dieses Verbot bezieht sich jedenfalls auch auf den Singvogelfang (siehe Binder, Das Österreichische Tierschutzgesetz, Seite 321f). Da somit ein wesentliches Element des vermeintlichen „Kulturgutes Singvogelfang“ weggefallen ist, dürfen nach Rechtsansicht des **Österreichischen Tierschutzvereins** auch keine Fangbewilligungen nach § 29 Absatz 1 Ziffer 5 leg.cit. mehr ausgestellt werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Oberösterreichische Naturschutzgesetz ja nur die naturschutzrechtliche Seite des Singvogelfanges regelt. Darüber hinaus ergibt es auch eine tierschutzrechtliche, die seit 1.1.2005 in die Gesetzgebungs- und Verordnungskompetenz des Bundes fällt (Artikel 11 B-VG). Das Bundestierschutzgesetz verbietet im § 5 jegliche Form der Tierquälerei. Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen bzw. es in schwere Angst zu versetzen. Wie das Gutachten von Dr. Hans Frey ganz eindeutig zeigt, werden die gefangenen Tiere zumindest in schwere Angst versetzt. Mangels Brauchtumseigenschaft (siehe hierzu das zitierte Verwaltungsgerichtshofurteil) fehlt dazu auch jede denkbare Rechtfertigung, sodass im Falle eines Fanges jedenfalls von einem Verstoß gegen § 5 Tierschutzgesetz auszugehen ist. Dies selbst dann, wenn eine Entnahme nach dem § 29 Absatz 1 Ziffer 5 des Oberösterreichischen Naturschutzgesetzes zulässig und bewilligt wäre. Darüber hinaus sei auf § 16 Tierschutzgesetz verwiesen, welcher tierquälerische Bewegungseinschränkungen verbietet. Auch diese Gesetzesstelle ist in Hinblick auf das Gutachten Dr. Hans Frey zu sehen, welches eindeutig klarlegt, dass

der Singvogelfang auch gegen diesen Tatbestand verstößt. Wie man es dreht und wendet, der Singvogelfang ist nicht nur faktisch Tierquälerei, sondern steht auch im Widerspruch zum Bundestierschutzgesetz.

Der **Österreichische Tierschutzverein** begrüßt daher Ihre Ankündigung, eine Weisung an die zuständigen Bezirkshauptmannschaften zu erteilen, mit der die Ausstellung von Fangbewilligungen untersagt wird. Wir erlauben uns daher anzufragen, ob eine solche Weisung bereits erteilt worden ist? Gleichsam dürfen wir Sie aber ersuchen, für eine adäquate Kontrolle des Fangverbotes zu sorgen.

Da der Singvogelfang nunmehr durch bundesgesetzliche Regelungen verboten ist, regen wir ferner an, den § 29 Absatz 1 Ziffer 5 des Oberösterreichischen Naturschutzgesetzes aufzuheben, da er keine Funktion mehr hat und künftig bestenfalls für Verwirrung sorgen wird. Auch denkbar wäre die bloße Streichung der Ausnahme „privater Zweck“.

Leider mussten wir aber zur Kenntnis nehmen, dass am Samstag den 13. August 2005 eine Protestveranstaltung zur Aufrechterhaltung des Singvogelfanges stattfinden wird. Zu dieser Veranstaltung haben sich auch die SPÖ-Landtagsabgeordneten Reinhard Winterauer und Arnold Schenner, sowie der SPÖ Nationalratsabgeordnete Rainer Wimmer angekündigt. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung durch Abgeordnete einer Partei, die sich seit Jahren ausdrücklich zum Tierschutz bekennt, ist ausgesprochen bedauerlich und unglücklich. Wir dürfen Sie daher um Stellungnahme ersuchen, wie die offizielle Haltung der SPÖ-Oberösterreich zur Thematik „Singvogelfang“ ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Roman Kopfer
Österreichischer Tierschutzverein